



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

7. Die friesische Heerfluchtstelle

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

zum Teil geändert. Die Ilfelder Urkunden und das Gerbangel sind ausgeschieden. Die Deutung des »forum nostrum« auf das Grafengericht statt auf »Hof« wird festgehalten, ist aber kein Beweismittel für das Bestehen einer Heersteuer. Die Dreihufengrenze wird in alter Weise betont. Ich kann in dieser Hinsicht auf früher Gesagtes verweisen. Ebenso wird auf die Thüringer Pflegehaften und auf die Bargildenstellen Gewicht gelegt. Auf diese beiden Argumente werde ich später zurückkommen. Als Ersatz für die Ilfelder Urkunden erscheinen zwei neue Beweise, die friesische Heerfluchtstelle und die Untersuchung v. MINIGERODES. Dieses neue Aufgebot soll näher ins Auge gefaßt werden. Es trägt gewisse Züge eines letzten Aufgebots. Doch kann erst die Zukunft darüber entscheiden, ob diese Prognose zutrifft.

7. Die friesische Heerfluchtstelle scheint auf BEYERLE großen Eindruck gemacht zu haben. Er ruft aus: »Da HECK auch heute wieder jeden Zusammenhang zwischen Heerdienst und Dreihufengrenze leugnet, möge er sich doch zu der von ihm ins Feld geführten Fivelgoerstelle des friesischen Rechts<sup>1)</sup> äußern, wo noch in relativ junger Zeit mit verblüffender Deutlichkeit<sup>2)</sup> die Standesqualität des Edelings mit der Ableistung des Heerdienstes und mit dem Besitze eines Stammsitzes (ethel) in Zusammenhang gebracht erscheint«.

Natürlich habe ich mich zu der Stelle wiederholt geäußert<sup>3)</sup>. Auch gerade über ihre Beziehungen zur Wehrpflicht. BEYERLE hat es nur unterlassen, die Verweisungen nachzuschlagen. Im übrigen bleibt der verblüffende Eindruck, den BEYERLE erhalten hat, bei demjenigen aus, der über Kenntnis des sonstigen friesischen Materials verfügt. Eine Heersteuer ist in Friesland

<sup>1)</sup> Die Stelle lautet: »Auf Verrat steht der Hals, auf Bannbruch Eigen und Erde. So räumt wohl der Besitzer sein Gut dem Nichtbesitzer. So mag man durch Verrat den Hals verwirken. So hat der Frana seine Leute aufzubieten und des Königs Bann zur Landwehr zu legen. Wer dann aus dem Lande flieht, soll niemals Eigen (ethel) gewinnen. Der eine Bruder floh aus dem Lande der andere setzte sein Leben an die Landwehr. Als sie wieder kamen, da hieß derjenige Etheling, der das Eigen (ethel) verteidigt und beschützt hatte. Der andere hieß Friling. Der hatte kein Eigen (ethel) noch Anspruch auf Erbteilung gegenüber seinem Bruder deshalb, weil er aus dem Lande geflohen war.«

<sup>2)</sup> Die Hervorhebung rührt von mir her.

<sup>3)</sup> Ger. Verf. S. 247 ff., Gemeinfreie S. 433 ff., Fries. Stände S. 191 ff.

nirgends bezeugt und kann wegen der Gestalt der Wehrpflicht gar nicht bestanden haben. Die Friesen waren durch altes Privileg von der Heerpflicht außer Landes befreit. Eine Pflicht, die nicht bestand, brauchte nicht durch Heersteuer abgelöst zu werden. Dafür bestand in Friesland eine allgemeine Pflicht der Teilnahme an der Landwehr, namentlich zur Abwehr der Wikinger. Von dieser Pflicht redet unsere Stelle und ebenso eine Parallelstelle<sup>1)</sup>, die einen Angriff zur See voraussetzt. Die Pflicht der Bewaffnung war nach dem Besitze abgestuft, ohne daß eine Dreihufengrenze hervortritt. Aber die Pflicht der persönlichen Teilnahme an der Landwehr traf jeden zwölfwintrigen, d. h. jeden Erwachsenen, wenn auch die Bewaffnung nach Besitz bemessen wurde. Sie war durch keine Ausnahme durchbrochen und konnte daher auch nicht durch eine Heersteuer abgelöst sein. Das »ethel« der Stelle entspricht dem »Eigen und Erde«, deren Verlust nach den Eingangsworten der Stelle und nach der Parallelstelle auf der Verletzung der Landwehrrpflicht steht. Das Wort »ethel« bedeutet daher nicht Erbsitz, sondern »Heimat«, als Metonomie für Land, wie hantgemal in einer bayrischen Genesisstelle<sup>2)</sup>. Die Fivelgoer Heerfluchtsstelle ist ein Zeugnis dafür, daß der Gegensatz der Edlinge und der Frilinge schon in sehr früher Zeit (11. Jahrh.) als Gegensatz von vollfrei und minderfrei empfunden wurde. Und sie enthält eine volksethymologische Erklärung, nicht in Anlehnung an ständische Abstufungen der Heerpflicht, die nicht bestanden haben, sondern in Anlehnung an die normalen Besitzverhältnisse. Nur der Altfreie ist Grundeigentümer. Von einem Beleg für die Heersteuer BEYERLES kann gar keine Rede sein.

<sup>1)</sup> Jurisprudencia Fris. II S. 128 Rq. S. 244 Note 1. Wenn der nordische König seine Leute gegen Friesland fahren läßt, so hat man den 12jährigen zu der Landwehr aufzufordern. Wenn so von den Brüdern (die einen) aus dem Lande fliehen und der andere sich zu der Landwehr stellt und seines Vaters Erbe schützt und bewahrt, und dann die anderen Brüder wieder kommen, die aus dem Lande geflohen waren, so haben die zwei keinen Anteil im Verhältnis zu dem jüngsten Bruder. (Joff dy noerdsche konyng syne lyued leta op Freesland fara, so aegh ma to kaedane to der landwer dyne toleffwinthrada. Hwaso dan fan da brotheran utha land flage, ende thi oder dan sete to der landwer and byhilde and byharde sines alderis lawa, kome da oder broderen wede, deer of da land flayn were, so agen da twen neene deel with thyne yongste broder.)

<sup>2)</sup> Vgl. oben S. 150 Note 9.

H e c k, Übersetzungsprobleme.